

*Pa. 41.*



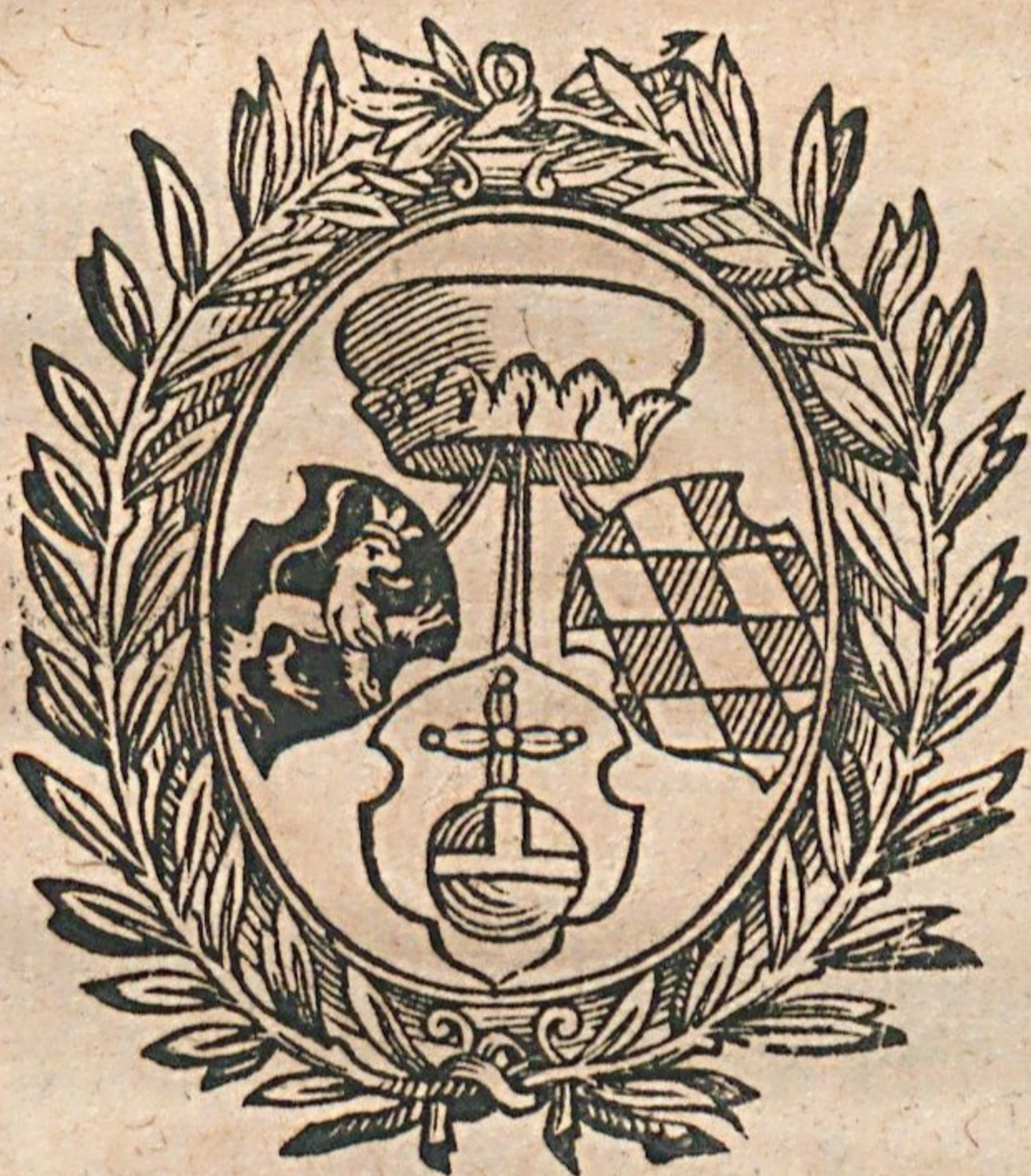


181



7

# Churfürstlicher Pfalz Kirchendiener bestallungs Puncten.



Gedruckt in der Churfürstlichen Statt  
Haidelberg/ bey Gothard Vögelin.

ANNO MDCI.

Gelehrter Rath  
der Universität  
zu Halle



Gelehrter Rath  
der Universität  
zu Halle

ANNO MDCCLXXII



**I**ch N. N. als nunmehr ein ordentlich  
beruffener Diener der Kirchen Gots  
tes / zu N. gelobe an / vnd verspreche /  
mit handgegebener trew / an eines ge  
schworenen leiblichen eidtsstat / nachfolgende  
puncte / die ich mit gutem bedacht / gelesen vnd ere  
wogen / auch freywillig mit eignen händen vnter  
schrieben habe / steth vnd fest zuhalten.

I.

Das ich / das von Gott mir anbefohlene  
ampt trewlich vnd fleissig / nach meinem besten  
vermögen wil verwalten. Dann das wird von 1. Cor. 4.  
mir / als Christi Diener vnd haushalter vber die <sup>v. 1. 2.</sup>  
geheimnuß Gottes erfördert / das ich trew erfun  
den werde.

II.

Das ich / alle meine sorgen vnd gedanken /  
fürnemlich wil dahin richten / das meine anbe  
fohlene Pfarrkinder lernen / wie sie Christlich le  
ben vnd seliglich sterben mögen.

III.

Das ich / diesen zweck zuerreichen / mich  
so wol in der Wöchentlichen vnderweisung vnd  
a ij kunders

1. Iohan. 3.  
v. 23.

Kindrlehr / als in andern öffentlichen versamlun-  
gen bemühen wil / Jesum Christum den gecreu-  
zigten / den jungen vñ alten ins hertz zupredigen /  
auff daß sie denselbigen allezeit / in glaubiger ge-  
dechnuß behalten / vnd durch sein liebe gedrun-  
gen werden / ihn widerumb vnd sich selbst vn-  
ter einander zu lieben / Welches dann die summa  
ist / der Christlichen Religion / wie geschrieben  
stehet. Das ist sein Gebott / daß wir glauben an  
den Namen seines Sohns Jesu Christi / vnd lie-  
ben vns vnter einander.

#### IV.

2. Tim. 3.  
v. 16. 17.

Das ich / von sehzgemelter heilsamen lehr des  
Evangelions / meine anvertraute schäfflein / auß  
heiliger schrift allein / ohne zu thun einiger mens-  
chensatzung / verfälschung oder verkehrung wil  
vnterrichten. Dann die heilige Schrift von  
Gott eingegeben / ist nutz zur lehr / zur straffe /  
zur besserung / zur züchtigung in der gerechtigkeit /  
daß ein mensch Gottes sey vollkommen / zu allen  
guten wercken geschickt.

#### V.

Das ich / in außspendung der heiligen Sacra-  
ments



menten / vnd sonst vbllichen Ceremonien, mich  
meines gnedigsten Fürsten vnd Herren / Herren  
Friderichs Pfaltzgraffen Churfürsten ꝛ. publi-  
cirten Kirchenordnung durchaus / vnd in allen  
puncten gemess verhalten / vnd für mich selbst/  
disfalls nichts sonders machen / oder einführen  
wil. Dann es stehet geschrieben : Lassetz alles I. Cor. 14.  
v. 40.  
ehrlich vnd ordentlich zugehen.

## VI.

Das ich / Gottes wort desto fruchtbarlicher  
zuerklären / in der heiligen Schrift für mich selbst  
fleissig vnd stetigs lesen / vnd Gott den Herren  
embsig omb seine segen vnd gedeien bitten / Auch  
sonst aller weltlichen geschefften / vnd hendel / die  
meinem beruff vngemess sind / mich entschlagen  
wil. Denn es stehet geschrieben / Halt an mit le- I. Timo. 4.  
v. 13.  
sen / Vnd / Es ist weder der da pflanzet / noch der I. Cor. 3.  
v. 7.  
da begenst / etwas / sondern Gott / der das ge-  
deien gibt.

## VII.

Das ich / in außlegung heiliger schrift / allein  
darauß sehe / was erbarlich sey / vnd meine pre-  
digten nach art vnd gelegenheit der zeit / vnd per-  
sonen

a iij

sonen

Matth. 13.  
v. 52.

sonen richten wil / der gestalt / das die betrübtten  
getröstet / die schwachen gestercket / die halßstar-  
rige gestrafft / die irrenden zu recht gebracht wer-  
den. Dann es stehet geschrieben / Ein jeglicher  
schrifftgelerter / der zum himmelreich gelehrt / ist  
gleich einem hausvatter / der auß seinem schatz  
newes vnd altes herfür tregt.

### VIII.

1. Pet. 4.  
v. 10.

Das ich / mein lehr vnd straffampt / mit ern-  
stem enffer / aber doch in aller gedult / sanfftmuth /  
vnd ohn einige fleischliche Affecten, mit guter be-  
scheidenheit führen / mich auch aller ohngebür-  
licher scheltwort vnd lesterungen / als durch wel-  
che einfaltige schwache leuthe bald geärgert / auff  
der Kanzel gänzlich enthalten / vnd dem deswe-  
gen in Anno 84, publicirtem Christlichen man-  
dat durch auß gemess erzeigen wil. Dann es ste-  
het geschrieben / So jemand redet / daß ers rede  
als Gottes wort.

### IX.

2. Tim. 4.  
v. 2.

Das ich / auch aufferhalb der Kanzel / gelegen-  
heit wil suchen / wie die jenigen / so in der lehr oder  
leben irr gemacht / wider herbey gebracht werden.  
Den das ist mir befohlen / wie geschrieben stehet /  
Halt an / es sey zur rechter zeit oder zur vnzeit.

Das

X.

Das ich/ die frantzen fleißig besuchen / vnd nach anweisung Churfürstlicher Pfaltz Allmosen Ordnung/ auch darauff sehen wil/ wie die armen vnterhalten werden. Dann es stehet geschrieben/ Nemet euch der heiligen nothturfft an. Rom. 12. v. 13.

XI.

Das ich/ nach meinem besten vermögē/ daran sein wil/ das die in Gottes wort gegründte / vnd von Churfurst. Pfaltz publicirte eltesten Ordnung steiff gehalten / vnd die versammlung meiner Mitteltesten nimmermehr ohne wüchtige vrsachen vnderlassen / Auch solch Eltesten ampt/ nicht etwan worinnen mißbraucht/ oder ermeldte Ordnung sonsten in einem oder dem andern weg violirt, sondern in allen puncten trewlich geleistet vnd gehandhabt werde. Dann es stehet geschrieben: Habt acht auff euch selbst/ vnd auff die ganze herd / vnter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischoffen / zu weiden die gemeinde Gottes / welche er durch sein eigen blut erworben hat. A. 20. v. 28.

XII.

Das ich/ wo fern bey meiner anbefolene Pfarz ein schul geordnet/ durch/ die verordnete wöchentliche  
Visita-

Visitationes vnd halbjährige examina, wie auch  
sonsten/auff dieselbige/ein fleissiges auffsehen ha-  
ben / in der Schulordnung mich ersehen / was  
Schulmeistersampt/vnd ob er demselben gemess  
lebe/vnd daran sein wil/das die befundene män-  
gel/verbessert werden.

### XIII.

Das ich mich/ für mein person in meinem  
ampt / vnd ganzem leben / Worten / wercken/  
geberden / kleidungen / vnd sonsten eines erbaren  
auffrichtigen vnd Gottseligen wesen vñ wandels/  
zum höchsten wil bestreben. Dann es hat mir  
Christus der Herr / durch seinen Apostel Paulum  
befehlen lassen / Ich solle sein ein fürbilde meiner  
gemeine / nicht allein im wordt / sondern zugleich  
auch im wandel / im geist / im glauben / in der  
keuschheit.

1. Tim. 4.  
v. 12.

### XIV.

Das ich auch neben dem/mein weib / kin-  
der / gesinde vnd hauszgenossen/ ernstlich wil an-  
halten / das sie sich mitmänniglichen freundlich  
betragen / auch sonsten durch auß einen guten/  
Christlichen vnd vnstrefflichen wandel führen/  
vnd

vnd niemand kein ärgernuß geben. Denn es ste-  
het geschrieben: Ein Bischoff soll seinem eignen  
hause wol fürstehen / sein weib soll erbar / seine  
kinder gehorsam sein.

1. Timo. 3.  
\* 4. 11.

### XV.

Das ich / vnserm gnedigsten Herren / dem  
Pfaltzgraffen Churfürsten / als meiner ordent-  
lichen hohen Obrigkeit / wil getrew vnd hold sein /  
Ihrer Churfürstlichen Gnaden / wie auch in ge-  
mein / der ganzen Churfürstlichen Pfaltz / so viel  
an mir ist / frommen vnd nutzen schaffen / schaden  
warnen vnd wehren / wie einem getrewen unter-  
thanen gegen seiner Obrigkeit gebürt / vnd wol  
anstehet. Dann es stehet geschrieben: Jeder-  
man sey vnterthan der Obrigkeit / die gewalt  
vber ihn hat.

Rom. 13.  
\* 1.

### XVI.

Das ich / gleicher gestalt Ihrer Churfürst-  
lichen Gnaden Politischen vnd geistlichen Rät-  
ten / Amptleuten vnd Inspectorn gehorsamen /  
vnd weltliche sachen vnd händel / für den mir für-  
gesetzten Amptleuthen / Kirchen sachen aber für  
den mir vorgesetzten Kirchenrätten wil außtra-  
gen /

b

gen /

gen/ in krafft publicirter Landsordnung Tit.ii.  
Dessen extract zu ende dieser puncten gesetzt ist.  
Das ich auch auff Inspectoris befehlch die Claf-  
licos Conventus, an ort vnd enden sie gehalten/  
besuchen/ mich der Censur meiner fratrum  
willig vnd gern vnterwerffen/ in meinen Cen-  
suris vnd votis, trewlich, candidè, placidè,  
niemandts zu lieb oder leid/sondern / was ich mey-  
ne/ das zu erbarung der Kirchen vnd Schulen  
dienstlich / handeln wil. Item/ das ich/ vermöge  
der Ordnung / ohne vorwissen vnd erlaubnuß  
nicht verreisen: Vnd nach dem mir erlaubt wor-  
den / mit gleichmessigem vorwissen / diese verfür-  
gung thun / das in zeit meines abwesens meine  
Kirche nichts desto weniger genugsam versehen  
werde: Mich auch auff die mir gesetzte zeit / zu  
meiner arbeit widerumb einstellen. Dann es stet  
het geschrieben / Seit vnterthan aller menschli-  
chen Ordnung vmb des HErrn willen / es sey  
dem Könige / als dem Obersten / oder den haupt-  
leuten / als den gesandten von ihnen.

## XVII.

Das ich letztlich von meinem Kirchendienst  
nicht von mir selbst abstehen / noch denselbigen  
vers

verlassen wil/ Ich habe dann ordentlichen vrlaub  
genommen/ vnd sey desselben vnd geleister pflicht  
von ihren Churfürstlichen Gnaden gebürlichen  
erlassen/ vnd ledig gezehlet. Dem wie ein guter <sup>Ioh. 10. 7. 11</sup>  
Hirt zur thür in den schaffstall gehet / Also gehe  
er auch zur thür wider heraus.

Das alles/ vnd was sonst einem getreu-  
wen Kirchendiener wol anstehet / verspreche ich  
zuleisten / so lieb mir ist die erscheinung des Erz-  
hirten Jesu Christi. Alles getrewlich vnd sons-  
der geferde.

b ij Extract

**Extract auß publicir-**  
**ter Churfürstlichen Pfalz Landsord-**  
**nung/wie ferr Kirchen vnd Schuldiener/ in**  
**Politischen sachen/den Amptleuthen vor-**  
**terworffen / Tit. II. fol. 57.**

**N**ad als ein zeit hero vnserer  
angetrettenen Regierung / die vorig  
gewesene / vnd von neuem bestelte  
vnd angenommene Kirchen vnd  
Schuldiener / da vnd dann / sich zwischen ihnen  
vnd andern vnsern Vnterthanen / etwa in Pri-  
uat vnd Civil sachen streit vnd irrungen bege-  
ben / vnd sie derhalbē durch die Amptleuth erfor-  
dert vnd fürbescheiden worden / sie doch nicht er-  
scheinen / noch vor ihnen recht geben vnd nem-  
men wollen / Sondern sich jederzeit auff vnsern  
KirchenRath / als ob alle ihre sachen ohne vnter-  
scheidt / vor demselben erlediget vnd gericht wer-  
den solten / beworffen : Dannenhero dann vn-  
sern Vnterthanen / nicht geringe beschwerden zu-  
wachsen würden / wann sie jeder zeit von ferren  
orten / erst hiehero bey bemeltem Kirchen Rachte  
(welcher sonst mit andern sachen genugsam  
bela-



beladen ist) zu ziehen / vnd was sie zu den Kirchen  
vnd Schuldienern zusprechen / solches allhie auß-  
tragen müsten / Vnd es aber dieselbe meinung nie  
gehabt / oder noch hat / wie wir deswegen den 26  
jüngst verfloffenen 79 Jahrs / hierumb in alle vn-  
sere Ampt befehl außgehen / vnd hierinnen auß-  
gedruckte maß geben lassen / So thun wir den  
selben dahero widerumben repetiren vnd erho-  
len / Auch gedachte Kirchen vnd Schuldiener  
an sie / vnser Amptleuth / der gestalt remittiren  
vnd weisen / das sie in Politischen vnd Bürgerli-  
chen sachen vnd handlungen / sich zwischen ihnen  
vnd andern vnsern Vnterthanen / oder Auslän-  
dischen ereügen vnd verhalten / vor ihnen erschei-  
nen / vnd bescheids gewarten / auch demselben ge-  
leben sollen. Sie befünden sich dann / durch ges-  
melte Amptleuth / in einen oder den andern weg /  
wider die gebür beschwerdt / soll ihnen solch ihre  
Beschwerden / bey vns oder vnserm Großhoff-  
meister / vnd Rächten / ferner anzubringen / wie  
auch deren gegentheil / vnbenommen seyn vnd  
bevorstehn / Vnd sollen vnser ober vnd vnter  
Amptleuth / hinfüro vnd auff zutragende fäll /  
vnd ansuchen der klagenden partheyen / Sie /  
die Kirchen vnd Schuldiener / für sich erfordern /

b iij

vnd

vnd die Politische Streit/nach billiche dingen/zwi-  
schen inen/ohne affect erörtern/vnd entscheiden:  
Wie dann auch / da vnd wann einer oder der  
ander/vnser publicirten Policen/ oder andern  
Christlichen Ordnungen / in Politischen sachen/  
sich zu wider erzeigen/oder straffwürdig erweisen  
solte / Sie ihnen solches der gebür vntersagen/  
die darumb nach gestalt desz verbrochens/ sonder-  
lich in hohen malefiz sachen / wie andere Perso-  
nen / zur hafft nehmen / vnd an vns vmb gebür-  
lichen außschlag gelangen lassen/ vnd ferners be-  
scheids gewarten sollen: Was aber geistliche/  
Kirchen / Schul/ vnd Religion / auch andere sa-  
chen betrifft / so vor den KirchenRath gehörig  
seynd/ dieselben sollen die Amptleuth von sich an-  
gedachten vnsern KirchenRath weisen / vnd das  
selbsten erörtern lassen.

Kz 4656



**ULB Halle** 3  
005 131 650

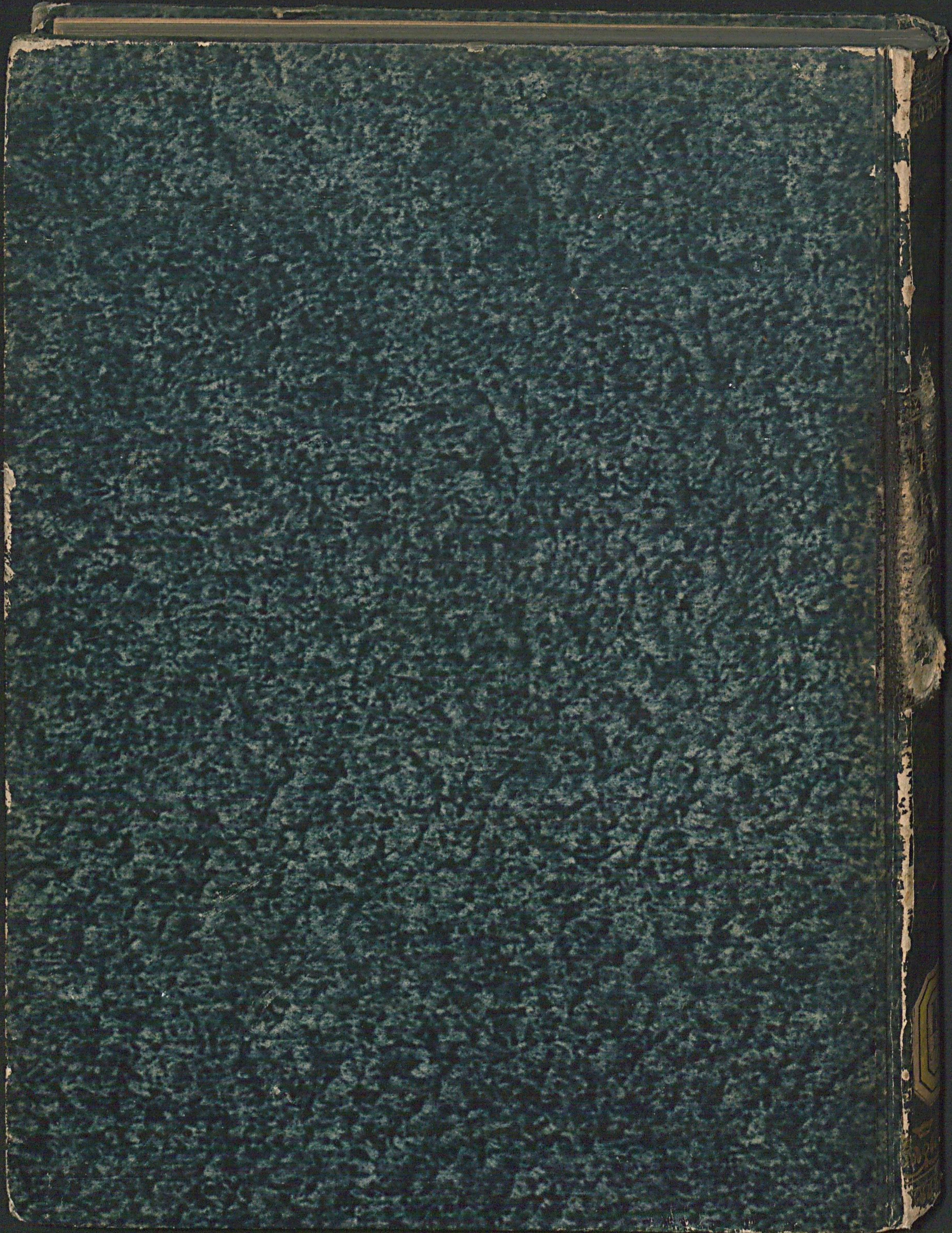


SB

WMA

975





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

stlicher Pfalz

diener bestallungs

Puncten.



er Churfürstlichen Statt  
/ bey Gothard Vögelin.

N O M D C I.

7

